



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

nr. 101 1648 Okt 10 Verordnung des Rats über die Arbeitslöhne sowie über Hochzeiten, Kindtaufen und das nächtliche Arbeiten am Flachs.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

die auffgerichtete reversalen guetlich dem Magistrat, daß dieselbe wegen ihres bösen darauß entstandenen effects und gemeinen Verderbs dem Feur befohlen werden, zu restituiren und einzuliefern; nicht zweiffelndt Ew. Ehrntv., Hoch- und Wohlgl. L. Achtb. Weiß. und Gft. dieweilen sie selbst nachgehendts in der Thatt erfahren, daß die Sachen contra utilitatem publicam außgeschlagen, dieselbe werden mitt hohem Fleiß deren gepurliche remediirungh sich angelegen und daß gemeine Beste recommendirt sein laßen. Ein solches sein wir sambt dero Burgeren mit Unßeren bereitwilligen und gehorsamen Diensten zu beschulden willigh und pflichtbar den 25^{ten} Augusti Ao 1645.

Ew. Ehrntv. Hoch- und Wohlgl. L. Achtb. Weiß. und Gft. Dienstwillige und gehorsame Sambtliche Borgengere der Gemeinheit: Evert Böckelman m̄p, Evert von Werne m̄p, Dietherich Reinerman m̄p.

[Auf der Rückseite Adresse und kurze Inhaltsangabe von gleicher Hand; darunter von anderer Hand:] „Exhibitum et praelectum in Senatu auff Sambstag den 26. Augusti 1645 und ist dieses Begehren biß auff negste Beisamentkumpst des sitzenden und alten Rhats differiret worden.“

101. — 1648 Oktober 10.

Verordnung des Rats über die Arbeitslöhne sowie über Hochzeiten, Kindtaufen und das nächtliche Arbeiten am Flachs.

[Gleichzeitige Niederschrift in den Ratsprotokollen im Stadtarchiv zu Unna.

[1] Ordnung eines Wollachtbarn Rhats über die Tagelöhner und Arbeitsleuthe zur Winterzeit.

Zimmer-, Sten- und Maurmeistern
zu der Kost

Des Tages	6. β
Den Knechten	4. β

Dhne Kost

Den Meistern	1. Kopft.
Den Knechten	8. β

Bliefftern, Bemeklickern und
Dockensteckern zu der Kost

Des Tages	5. β
Dhne Kost	8. β

Händelägern

Zu der Kost	3. β
Dhne Kost	6. β 6 s
Sunsten von tausent Docken zu schlagen und zu stecken	13. β

Mistern, Mistwerpern, Mistladern,
Dreschern, Holzhewern, Grebern und
andern gemeinen Arbeitsleuthen

Zu der Kost des Tages	3. β
Dhne Kost	6. β 6 s
Dazu den Dreschern zu Mittag eine Schnitte Brots und Schußell voll Kochspeise.	

Stroeschneidern

Des Tages neben der Kost	3. β 3 s
Dhne Kost	7. β und 2 Maß Bier

Vnd soll keiner so woll an seiten der Burger alsß Arbeitsleuthe diese Ordnung ubertretten, und wehr darüber erfunden wirt, soll umb zweo goltg. ohnnachleßig gestraffet werden.

[2] Und nachdeme auch Wollgemelter Rhat allsolche Unordnungen, so bereits gegen die in vergangenen Jahren guther Meinung aufgerichtete und publicirte Ordnungen über die Brautkösten vnd Kindttauffen, imgleichen über die nachtlliche Arbeit mit bracken, schwingen vnd heckeln am Flachs, vorgenommen sein oder instunfftig nach dießem Tage annoch vorgenommen werden mögten, einmahll vor all bey dießen noch immerhin anhaltenden schweren Contributionsleufften gerne auß dem Grunde abgeschaffet vmd hingegen die publicirten Ordnungen einzuführen undt denselben nachzugeleben sehen wolte, alsß lezet abermahln und zum Uberfluß die deßentwegen in ao. 1646 am 14. 8bris und in ao. 1647 am 6. 8bris publicirte Verordnungen¹⁴⁰, bey Pföen darinnen vermeldet, hiemit wiederhoelen und ernewern; und alsß viel vorerst die Hochzeiten angehet, wirt den Gastgebern wollernstlich anbefohlen, bey Einladung der Gäste binnen der Stat die gesetzte Zahl alsß 25. Par hauffszigende und 5. Par junger Leuthe nicht zu überschreiten, den Gesten aber, so ins 1., 2. und 3. Glet nicht verwandt, hiemit andeuten in Schickung der Kuchensteuer, sodan Gebung eines Reichsthalern auff der Schußel sich obgemelten Verordnung gemeeß durchauß zu verhalten, auch instunfftig sich des übermehßigen Schickens vom Tisch durch Megde und Kindere nacher Hauß zu mußigen und daßjenige, waß Got auff den Tisch bescheren wirt, alldah auffm Gasthause vorlieb zu nehmen. Eß wirt auch ferner und in specie dem Dodengreber als Thurhuetern der Gastheuser mit allen Ernst eingebunden, keine arme Leuthe und Betlere, sie sein auch, wehr sie wollen, nach dießem Tage auffm dem Orthe, allwoh die Geste zu Tische sitzen, einkommen und hinter den Gesten betlen zu lassen, sondern dieselbe biß auff den dritten Tagt, alsß an welchem ihnen von den Gastgebern nach jedes Gelegenheit mitgetheilet werden soll, hinzuverweisen.

¹⁴⁰ Nicht bekannt. Eine Hochzeitsordnung vom 12. Oktober 1669 erwähnt Steinen; s. u. Anhang nr. 6 unier A 2. 23.

[3] Waß ferner und vors Ander die Kindttaufen wie auch daß nachtlliche Arbeiten am Flachs betreffen thuet, pleibts allerdings bey denen in vorigen Jahren auffgerichteten und publicirten Verordnungen, sodan darinnen angefetzten Bruchten und wirt dannenhero einem jeden Burger und Einwohner, dießer Ordnung nachzugeleben und sich vor Schaden zu hueten, nochmahlen und zum Ueberfluß ernstlich auffgelegt und anbefohlen. Sie conclusum in consilio am 10. octobris ao. 1648.

[Vermerk auf der Rückseite:] Publicatum per Dominum pastorem am 11. 8 bris 1648.

102. — 1649 Juli 15 Hamm.
1651 August 3 Cleve.

Wiedererwerb der Braugerechtigkeit im Amte durch die Stadt Unna¹⁵⁰.

Ukten im Stadtarchiv zu Unna; einige Ergänzungen im G. St. A. Berlin: Rep. 34. 241^b.

Kurfürst Friedrich Wilhelm gestattet (d. d. Hamm 15. Juli 1649) der Stadt Unna, die im Jahre 1606 den Wirten des Amtes Unna wiederlöslich verliehene Braugerechtigkeit mit 300 oberländ. Rhein, Goldgulden¹⁵¹ einzulösen unter gleichzeitiger Zahlung von 2000 Rth. an den Kurfürsten. Dafür erhält die Stadt auf 20 Jahre bzw. bis zur Rückerstattung dieser Summen ihrerseits die ausschließliche Braugerechtigkeit für das Amt Unna. Die wegen Zuwiderhandlungen festgesetzte Strafe von 20 Goldgulden wird vom Richter unter Mitwirkung des Rats eingezogen und zwischen dem Kurfürsten und der Stadt geteilt.

Gegen diese Verleihung wenden sich die Wirte und Amtseingesessenen in einer Reihe von Eingaben, die die Stadt ihrerseits zu widerlegen sucht. Schließlich entscheidet der Kurfürst auf den ausführlichen Bericht der zur Nachprüfung von ihm eingesetzten Kommissarien¹⁵² und, nachdem die Stadt im Anschluß an ein gleiches Angebot der Amtswirte ihre Zahlung um 1000 Rth. erhöht hat, d. d. Cleve 1651 August 3, daß es bei der Verleihung v. 15. Juli 1649 bleiben soll.

103. — 1650 Febr. 11 Petershagen (1649 Nov. 12 Wesel).

Kurfürst Friedrich Wilhelm gibt Bürgermeister und Rat das Recht, diejenigen Übertreter (Garten- und Felddiebe, ungehorsame Dienstboten u. dgl.), die sie von alters her in den „Thorenkasten“ setzen durften¹⁵³, aus eigener Macht,

¹⁵⁰ Vgl. o. nr. 93.

¹⁵¹ Nach Umrechnung in die geltende Währung wurden 415 Rth. 10 S. von der Stadt bezahlt.

¹⁵² Der Bericht stellt fest, daß es sich bei der Brauberechtigung für das Amt um ein landesherrliches Regal handelt, durch dessen Verleihung die Zapf-Accise, die von den Wirten im Amt zu zahlen ist, nicht berührt wird.

¹⁵³ Vgl. die Verleihung vom 8. August 1575, f. o. nr. 82.